



Fachvereinigung Edelmetalle e.V. Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

An die Vorsitzende
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Frau Bettina Stark-Watzinger, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

4. November 2019

Schriftliche Stellungnahme der Fachvereinigung Edelmetalle zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie" (BT-Drs. 19/13827)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für Ihre Einladung an die Fachvereinigung Edelmetalle e. V. (FVEM) als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 6. November 2019 danken wir Ihnen recht herzlich. Zur Vorbereitung übermitteln wir Ihnen eine schriftliche Stellungnahme unseres Verbandes.

Die FVEM vertritt als Industrieverband auf Bundesebene die politischen Anliegen der deutschen Edelmetallwirtschaft. Die 35 Mitgliedsunternehmen mit nahezu 7.000 Beschäftigten im Bereich Edelmetalle sind in der Gewinnung von Rohstoffen, der Herstellung von edelmetallspezifischen Erzeugnissen, sowie im Handel und in der Rückgewinnung aktiv und an über 20 Standorten in Deutschland vertreten, insbesondere in den Edelmetall-Zentren Hanau und Pforzheim.

Maßnahmen der Fachvereinigung Edelmetalle zur Vermeidung von Geldwäsche

Die deutsche Edelmetallwirtschaft begrüßt alle Anstrengungen, die einer effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienlich sind. Hierzu gehören auch eine stärkere Angleichung der deutschen Geldwäschegesetzgebung an die europäischen und internationalen Vorgaben durch Harmonisierung und eine damit verbundene Erhöhung der Rechtssicherheit bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Verpflichteten.

Insofern stehen wir strengen Regelungen zur Geldwäsche offen gegenüber. Unsere Branche ist hier schon seit langem sensibilisiert. Die Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes verpflichten sich in einem verbindlichen Verhaltenskodex, alle gesetzlichen Regelungen, die für sie gelten, einzuhalten und den guten Ruf der Edelmetallindustrie nicht zu gefährden. Hierbei wird auch ein besonderer Fokus auf die Geldwäschemprävention gelegt.

Auszug Verhaltenskodex Fachvereinigung Edelmetalle (2018, zu Geldwäscheprävention):

Die Einhaltung der nationalen und internationalen Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der verantwortliche Umgang mit Edelmetallen über die gesamte Lieferkette sind für die Mitgliedsunternehmen von großer Bedeutung. Die Mitgliedsunternehmen bauen geeignete Prozesse und Strukturen auf, um zu verhindern, dass sie für Zwecke der Geldwäsche, der Steuerhinterziehung oder anderer Steuerdelikte missbraucht werden. Besteht der Verdacht von Geldwäsche, arbeiten sie kooperativ mit den Ermittlungsbehörden zusammen.

Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex würde den Verbandsausschluss des Unternehmens zur Folge haben. Doch einen solchen Fall hat es bei unseren Mitgliedern noch nicht gegeben.

Maßnahmen von Unternehmen der Edelmetallwirtschaft zur Vermeidung von Geldwäsche

Die Unternehmen der Branche befolgen die Vorgaben des Geldwäsche-Gesetzes und gehen hinsichtlich ihrer Geldwäscheprävention sogar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus:

- Installation eines zentralen GwG-Beauftragen, der die Umsetzung und Einhaltung der GwG-Richtlinien sicherstellt. Regionale Niederlassungsleiter sind mit den Richtlinien des GwG vertraut und sorgen für die entsprechende praxisbezogene Umsetzung vor Ort.
- Jährliche Fortbildungen des GwG-Beauftragen, Schulungen von Kollegen / Mitarbeitern, Dokumentation der Teilnahme, ggf. Anpassung von Arbeitsanweisungen und Richtlinien.
- Erfüllung der KYC-Pflichten (Know-Your-Customer) durch Kundenberatung mit Blick auf den Hintergrund des Kaufes (Aufklärung); ausschließlich registrierte Kunden bei B2B.
- Ausfüllen des Dokumentationsbogens zur Identifizierung von natürlichen Personen.
- Alle Kundengeschäfte über 10.000 Euro werden in einem ERP/CRM-System gespeichert.
- Jeder Ankauf von Edelmetall wird schon heute dokumentiert, die Personendaten werden gespeichert. Der Verkäufer von Gold aus einem anonymen Kauf wird identifiziert!
- Da es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, wie häufig eine Privatperson bis 10.000 Euro einkaufen darf, werden Geschäfte bei geringstem Zweifel und Verdacht der Geldwäsche abgelehnt, z.B. wenn innerhalb kurzer Zeit ein Zweitauftrag erteilt wird.
- Sämtliche verdächtigen oder zweifelhaften Geschäftsanbahnungen werden abgelehnt. Im Falle von Verdachtsmomenten erfolgt unmittelbar eine GwG-Anzeige (z. B. wenn Auftraggeber und Überweiser unterschiedlich sind und die Herkunft verschleiert werden soll; wenn ein Kunde bereits Gold beim Händler gekauft hat und der zweite Kauf offensichtlich dazu dienen soll, die 10.000 Euro Grenze zu umgehen: sog. „Smurfing“)
- Die Kooperationen mit Edelmetall-Produzenten, Banken und Scheideanstalten erfordert generell einen sehr professionellen und seriösen Umgang mit dem Thema Geldwäsche.

Die Unternehmen der Edelmetallwirtschaft antizipieren folglich die Risiken, die mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhergehen und tragen dazu bei, den Risiken mit entsprechenden Präventionsmaßnahmen effektiv entgegenzusteuern.

Nationale Risikoanalyse und geplante Herabsetzung der Bargeldschwelle auf 2.000 Euro

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21. Oktober 2019 die Nationale Risikoanalyse (NRA) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. Die NRA ist ein Kernelement des risikobasierten Ansatzes der internationalen Financial Action Task Force (FATF) sowie bei der geplanten Umsetzung der jüngsten EU-Geldwäscherichtlinie.

In der NRA wird der Edelmetallhandel nur pauschal genannt (Ziffer 5.2 Güterhandel, S. 105 ff.):

- Demnach hätten sich Hinweise ergeben, „*dass diese Branche eine hohe Anfälligkeit für Geldwäsche besitzt. In der Vergangenheit wurde verstärkt beobachtet, dass die 10.000 Euro-Schwelle bei Barzahlungen oftmals gezielt umgangen wurde.*“
- Zudem hätten Aufsichtsbehörden der Länder festgestellt, „*dass bei einem Barverkauf regelmäßig ein Betrag unterhalb der Grenze ausgewählt wird, um eine Identifizierung zu verhindern.*“

Auch wenn die NRA gerade erst veröffentlicht wurde, sieht der Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie insbesondere mit einem Verweis auf die Analyse vor, die Bargeldschwelle für den Edelmetallkauf von 10.000 Euro auf 2.000 Euro zu senken. Dieser Vorschlag geht dabei weit über die EU Vorgaben hinaus. Doch es sind Zweifel angebracht, ob Gold oder andere Edelmetalle besonders dafür genutzt werden, Geldwäsche zu betreiben.

Aus der Antwort des BMF auf eine Anfrage von Frank Schäffler, MdB geht hervor, dass es im vergangenen Jahr insgesamt 77.252 Verdachtsmeldungen bei der zuständigen Behörde, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), gab. Davon hatten allerdings nur 175 einen Bezug zu Edelmetallen – also weniger als 0,3%. Im Jahr 2017 wurden 59.845 Verdachtsmeldungen erfasst, darunter 64, in denen Edelmetalle vorkamen – also 0,1%.

Aber vor allem: Von den für beide Jahre zusammengerechnet 239 möglichen Geldwäschefällen, bei denen Edelmetall eine Rolle spielte, lag der entsprechende Betrag in nur vier Fällen unter der bereits gültigen 10.000-Euro-Schwelle. Doch ab diesem Betrag kann schon heute niemand Gold anonym kaufen, die Personalien müssen aufgenommen und gespeichert werden. Auch unsere Mitgliedsunternehmen können nicht bestätigen, dass Barkäufe von Gold in deutlichem Maße zu Zwecken der Geldwäsche genutzt würden.

Vielmehr sind Kunden besorgt um den Erhalt ihres Vermögens und investieren in Edelmetalle, weil diese sich als Vermögensschutz- und Sicherung nachhaltig bewährt haben. Insbesondere bei negativen Realzinsen, hohen Bankgebühren etc. möchten Kunden bewusst im bisherigen Rahmen anonym und vor allem ohne überflüssige Bürokratie investieren.

Außerdem gibt es unserem Eindruck nach aus Sicht der Kunden weitere nachvollziehbare und berechnete Gründe für Barkäufe. Hierzu gehört auch der Schutz der persönlichen Daten und die Sorge um eine Gefährdung durch Einbruch, Diebstahl etc. Dieser Punkt ist im Übrigen auch ein nicht seltenes Motiv für (höhere) Barkäufe, bei denen beim Kauf eine Identifizierung stattfindet: Nicht selten werden vor dem Goldkauf die Beträge von der Hausbank bar bezogen; die Kunden möchten auch bei der Bank keinen Hinweis auf einen Goldkauf hinterlassen.

Hinzu kommt das Ausfallrisiko der Gegenpartei: Da im Goldhandel das Prinzip der Vorkasse gilt (vor Aushändigung des gekauften Goldes muss Zahlung geleistet worden sein), trägt der Kunde bei Überweisungen das Risiko des Ausfalls auf Seiten des Goldhändlers. Auch deshalb besteht nach unserer Wahrnehmung bei vielen Kunden eine Präferenz für ein „Zug-um-Zug“-Geschäft: Gold gegen Barzahlung.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Schwellenwertabsenkung

Sollte eine Schwellenwertabsenkung auf 2.000 Euro verabschiedet werden, würde im EU-Vergleich die Setzung eines sehr hohen Standards erfolgen, welcher sich nicht zwingend aus den FATF-Veröffentlichungen bzw. der Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäscherichtlinie ergibt.

Denn beim Überschreiten der Bargeld-Obergrenze ist es mit einer Ausweisprüfung allein nicht getan. So besteht etwa die Pflicht abzuklären, ob es Hinweise gibt auf einen kriminellen Hintergrund, wer "wirtschaftlich Berechtigter" ist, die Anwendung interner Sicherheitsmaßnahmen sowie die verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung bei Personen oder Unternehmen aus "Hochrisikoländern" und bei "politisch exponierten Personen". Vor dem Hintergrund möglicher bürokratischer Belastungen und Unsicherheit bei Abgrenzungsfragen, werden sich manche Edelmetallhändler überlegen, ob sie das anonyme Tafelgeschäft weiterhin anbieten können.

Mit Blick auf das notwendige level playing field im europäischen Wettbewerb sollte zudem für jede mögliche Absenkung des Schwellenwertes für den Edelmetallhandel von 10.000 und die zeitlichen Bezugsgröße (Anzahl der Käufe pro Monat, 12 Monate, Steuerjahr?) eine einheitliche europäische Regelung angestrebt werden. Anderenfalls drohen insbesondere für die Händler im B2C-Bereich Nachteile im internationalen Wettbewerb, auch wenn einige andere Länder eine generell niedrigere Bargeldgrenze haben.

Zudem gibt es mit der Schweiz einen unmittelbaren Nachbarn mit einem Wettbewerbsvorteil, da der dortige Schwellenwert für den anonymen Barkauf von Edelmetall von aktuell 25.000 SFR ab 1. Januar 2020 auf 15.000 CHF abgesenkt wird. Somit wird Geschäft in die Schweiz abfließen.

Außerdem sollte aus Gründen der europäischen Harmonisierung des Geldwäscherechts darauf verzichtet werden, zwischen Güterhändlern und Edelmetallhändlern zu unterscheiden, da die EU-Geldwäscherichtlinie eine solche Unterscheidung nicht vorsieht. Die in der NRA angeführte Umgehung des Bargeldgrenzwerts von 10.000 Euro durch geteilte Zahlungen, sog. „Smurfing“, ist bereits als „Transaktion“ im Sinne von § 1 Abs. 5 GwG erfasst und kann daher nicht von geldwäscherechtlichen Pflichten entbinden. Andere Maßnahmen zur Sensibilisierung des Sektors müssen ausgeschöpft werden, bevor die gesamte Branche Identifizierungspflichten bei Bargeldgeschäften ab einem Schwellenwert von 2.000 Euro unterworfen wird.

Wir wären den Damen und Herren Abgeordneten sehr dankbar, wenn Sie unsere Argumente im weiteren Gesetzgebungsprozess zur geplanten Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie berücksichtigen könnten.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Reisert
Vorsitzender des Vorstandes
Fachvereinigung Edelmetalle
(C. Hafner GmbH + Co. KG)

York Alexander Tetzlaff
Geschäftsführer
Fachvereinigung Edelmetalle